



Parlament 1017 Wien
www.konvent.gv.at

Der Präsident

An die
Landeshauptfrau von Salzburg
Frau Mag. Gabriele Burgstaller
Chiemseehof
5010 Salzburg

Wien, 1. September 2004

GZ: 99000.0114/12-KONVENT/2004

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau!

Für Ihr Schreiben vom 17. August 2004, das auf den im Österreich-Konvent eingebrachten Entwurf für eine Neufassung des V. Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes betreffend den Rechnungshof Bezug nimmt, sowie auf das darin zum Ausdruck gebrachte Interesse für die Anliegen der öffentlichen Finanzkontrolle darf ich Ihnen recht herzlichen Dank sagen.

Zutreffend wird von Ihnen darauf verwiesen, dass dieser Entwurf eine Ausdehnung der Prüfungskompetenzen des Rechnungshofes beinhaltet. Damit folgt er den Zielsetzungen des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom Mai 2003, in denen die effiziente Kontrolle auf Bundes- und Landesebene als eine der Aufgaben des Österreich-Konvents statuiert wurde.

Die von Ihnen im Einzelnen aufgeworfenen Fragen darf ich Ihnen wie folgt beantworten:

ad 1) Die Ausweitung der Prüfungskompetenzen des Rechnungshofes auf Unternehmungen mit mindestens 25 % Beteiligung der öffentlichen Hand (gegenüber derzeit mindestens 50 % Beteiligung) sowie auf eine umfassende Kontrolle der Verwendung von EU-Mitteln im Inland ist keine Neuerung, sondern lediglich eine – durchaus sinnvolle – Angleichung an die insoweit bereits bestehenden Prüfungskompetenzen der Landesrechnungshöfe der Steiermark bzw. des Burgenlandes, deren gesetzliche Grundlagen naturgemäß jüngeren Datums als die des Rechnungshofes sind und demgemäß auch die den Zeitläufen adäquate Notwendigkeit erweiterter Prüfungszuständigkeiten besser als diese abzubilden vermögen. Diese Prüfungskompetenzen der erwähnten Landesrechnungshöfe dienen daher als Vorbild für die des Rechnungshofes.

Mit Beziehung auf die Gemeinden unter 20.000 Einwohnern besteht bereits gegenwärtig eine Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes; sie kann jedoch nur über Antrag der betreffenden Landesregierung aktualisiert werden, was im Ergebnis darauf hinausläuft, dass es keine weisungsungebundene Einrichtung gibt, die derartige Kleingemeinden aus eigenem Antrieb prüfen darf. (Die Landesrechnungshöfe befinden sich insoweit in einer ähnlichen, von ihren Landesregierungen dependenten Situation wie der Rechnungshof; die Gemeindeaufsicht wiederum ist keine einem Rechnungshof oder Landesrechnungshof vergleichbare unabhängige Einrichtung der Finanzkontrolle.)

Der- für den Fall der Realisierung der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes über Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern – befürchtete „Zentralisierungsschub in der Vollziehung“ kann nicht nachvollzogen werden. Weder ist der Rechnungshof Organ der Vollziehung, sondern vielmehr der Gesetzgebung, noch kann von einer wie immer gearteten Zentralisierung die Rede sein, da der Rechnungshof in Angelegenheiten der Gemeindeprüfung als Organ des betreffenden Landtages agiert.

ad 2) Sehr erfreut war ich, dass Sie in Ihrem Brief einen von mir schon vor nahezu 15 Jahren geäußerten Gedanken aufgegriffen und sich für eine Einbindung der Bundesländer in die Bestellung der Rechnungshofspitze ausgesprochen haben. Als ich seinerzeit diese Anregung publizierte (die diesbezügliche Belegstelle ist in Ihrem Brief zutreffend zitiert), fand ich weder damals noch in der Folge nennenswerte Unterstützung von Seiten der Landespolitik. Umso mehr bin ich davon angetan, dass mir nunmehr eine positive Reaktion Ihrerseits auf meinen Vorschlag zuteil wird.

ad 3) Auch bezüglich der in Ihrem Schreiben zuletzt geäußerten Anregung, den Ausschluss eines neuerlichen Prüfungsauftrages seitens eines Landtages für die Dauer einer bereits aufgrund eines solchen Antrages anhängigen Prüfung zu beseitigen, fühle ich mich bestätigt, da auch hiemit auf eine von mir bereits vor rund 15 Jahren aufgezeigte und gerügte Disparität zwischen dem bezughabenden Recht des Nationalrates einerseits und der Landtage andererseits rekuriert wird. Eine Erweiterung des Rechts der Landtage auf Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Rechnungshof würde einerseits eine stärkere Verbundenheit des Rechnungshofes mit den Landtagen, als deren Organ er tätig wird, bedeuten und andererseits die Kontrollrechte der Landtage gegenüber den Landesregierungen nicht unbeträchtlich stärken, was den eingangs erwähnten Intentionen des Gründungskomitees des Österreich-Konvents entgegenkommt.

Ihrem Wunsche, sehr geehrte Frau Landeshauptfrau, entsprechend werde ich Ihren Brief vom 17. August 2004 im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Beratungsgegenstand des Österreich-Konvents in gebührender Form berücksichtigen, indem ich ihn allen Mitgliedern des Konvents zugänglich machen werde, wobei ich mir erlaube, das gegenständliche, an Sie gerichtete Schreiben beizuschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Fiedler